

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktionsschreiber:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Redaktionsschreiber
n. 22.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 22.

Donnerstag, 28. Januar 1904, abends.

57. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Abonnementpreis bei Abholung in der Redaktion in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger und im Raum 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt. Postenabsetzen 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger im Raum 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angewiesen.

Anzeigen-Einnahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Belehrung.

Druk und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsräume: Sebastianstraße 29. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bestimmungen

Über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine einreten, falls er die nötige moralische und körperliche Gesundheit hat.

2. Wer sich freiwillig zu zweijährigem aktiven Dienst bei den Infanterie, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train,

oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie,

oder zu dreijährigem Dienst bei der Kavallerie wünscht, hat vorerst bei dem Stadtkommandanten seiner Aufenthaltsorte (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzuholen.

3. Der Stadtkommandant gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldebelegs.

Die Erteilung des Meldebelegs ist abhängig zu machen:

- a. von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
- b. von der obligatorischen Beschriftung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Bildverhältnisse nicht gebunden ist und sich unbedenklich geführt hat.

4. Den mit Meldebeleg versehenen jungen Männern steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldebelegs bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzuholen.

Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmebelegs.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rücksicht-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insofern statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Veränderung der Dienststelle dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, einschließlich werden.

Hierbei ist darauf aufzumerken zu machen, daß die mit Meldebeleg versehenen jungen Männer, ganz besonders aber die, welche zum dreijährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorauswissen dann Annahme haben, wenn sie sich bei wichtiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rücksicht-Einstellungstermin.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingesetzt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Annahme ihres Meldebelegs bis zu ihrer Einstellung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Männer haben den Vortell, ihren Dienstpflicht zeitig genug und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Exekutive des Kaiserreichs Dienstgraden bei entsprechender Fähigkeit auf den Stabserzungsbefehl bereit vor vollendetem 32. Lebensjahr und die Dienstprämie von 1000 Mark erwerben zu können.

8. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Train, welche freiwillig und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gewiß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr. Aufschotz nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Drei jährigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärpflichtigen, welche sich im Rücksicht-Einstellungstermin freiwillig zur Aufhebung melben, entzieht ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Kriegsmaterialien.

Gehr. v. Hansen.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Reichszeit eingeflossen werden können:

Berordnung, die Ertüchtigung von Grundgebäuden zur Errichtung einer normalspurigen Eisenbahn von Adorf nach Röhrbach betreffend; vom 28. Oktober 1903. Berordnung, die Ertüchtigung von Grundgebäuden zur Errichtung der Engelsdorf-Sichteruper Verbindungsstraße betreffend; vom 30. Oktober 1903. Bekanntmachung, den Fortgang der Bergbaupolitiken betreffend; vom 5. November 1903. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Wehlenberg I. G.—Borsig I. G. der normalspurigen Nebeneisenbahn von Wehlenberg I. G. nach Röhrbach betreffend; vom 6. November 1903. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Wehlenberg—Görlitztalbrücke der im Bau begriffenen normalspurigen Nebeneisenbahn Obergensfeld—Wyslaw—Görlitztalbrücke betreffend; vom 10. November 1903. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Vereinkommen über den Eisenbahnfrachtwert beigefügte Liste. Vom 11. November 1903. Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Arbeitern und jugendlichen Arbeitern in Biegsteinen. Vom 15. November 1903. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Betriebsmühlen. Vom 15. November 1903. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomaschläuche gemacht oder Thomaschläuchenmehl gelagert wird. Vom 15. November 1903. Berordnung, betreffend die Einführung des Reichstags. Vom 28. November 1903. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagesselbst- und Zuhaltung der Reichsbeamten. Vom 12. Oktober 1903. Berordnung, die Vorrichtungen des § 18 der durch Verordnung vom 10. Juli 1884 — Gesetz- und Verordnungsschluß Seite 209 — zur öffentlichen Kenntnis gebrachten neuen Institution für die Bezirkshälfte betreffend; vom 14. November 1903. Berordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau eines staatlichen Ausbildungsspiels in der Stadt für Sachsen betreffend; vom 16. November 1903. Berordnung, die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend; vom 30. November 1903. Bekanntmachung, betreffend den Wechsel zwischen dem Auswärtigen

Amt und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13. Juli 1903 über die zwischen Deutschland und Frankreich am 19. April 1883 geschlossene Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 25. November 1903. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Vereinkommen über den Eisenbahnfrachtwert beigefügte Liste. Vom 11. Dezember 1903. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Reichs-Überseebetriebes in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) beigefügten Verzelchiffes. Vom 17. Dezember 1903. Bekanntmachung, betreffend Aufnahmen von den Vorrichtungen des § 12, § 13 Absatz 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113). Vom 17. Dezember 1903. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Deutschen Reich. Vom 23. Dezember 1903. Bekanntmachung, betreffend Handelsbeziehungen zum Deutschen Reich. Vom 30. Dezember 1903. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesetzlich beschäftigten und pensionierten Beamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 134). Vom 4. Januar 1904. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtwert beigefügte Liste. Vom 7. Januar 1904. Bekanntmachung, betreffend den Besitzungsnochwehr und die Prüfung der Seeschiffer und Seeleute auf deutschen Kaufschiffsschiffen. Vom 16. Januar 1904.

Riesa, am 26. Januar 1904.

Der Rat der Stadt Riesa.

Bürgermeister Dr. Dehne.

DRUCKER

Geb.

Deutschland und Sachsen

Riesa, den 28. Januar 1904.

— An dem Festmahl, das gestern abend ähnlich der Geburtstag des Kaisers in der Restaurants zur Elbterrasse stattfand, beteiligten sich gegen 50 Herren aus Riesa und Umgegend. Den Trinkspruch auf Se. Majestät brachte Herr Blatter Friedrich aus. Der Herr Redner bezog den Geburtstag des Kaisers als einen Gedenktag und einen Tag des Dankes. Rücksicht — auf das verflossene Leben des Kaisers — seien unsere Söhne gerichtet; aber auch außerhalb — zu Gott — lasset sich unsere Gedanken. Dank sei Gott dafür, daß er dem Kaiser Gesundheit verleiht, noch einer Zeit, die Besorgnis um ihn hervorgebracht hat. Nicht nur in Worten darf der Dank gegen Gott, sondern auch dem Kaiser gegenüber bestehen, von dem wie wissen, was Se. Majestät uns während seiner nunmehr sechzehnjährigen Regierung immerwährt geworden ist. Wer das nicht erkennt, möge sich durch andere Nationen belehren lassen, die ihm alle Achtung zollen als einen Regenten, der sich mit großem Glorie und unermüdbarem Pflicht感 fordernd j. der Richtigung als einer Vater des Staates zeigt, der ihm von Gott soviel zur Regierung verliehen ist, und der stets bestrebt ist, so wohl seines Volkes zu thun.

Nicht zu unterschätzen ist

der Gedanke, dem jetzt in Asien entgegentreten werden muß; aber weit mehr muß unser innerer Gedanke bestimmt werden, gegen den nicht „Roh noch Reiß“ Schutz gewähren, sondern gegenüber die Kanonen mit Idealen geladen sein müssen.“ Von ihm betrifft uns nicht unsere Zukunft, sondern allein das Evangelium, dem auch der Kaiser ergeben ist. Möge Se. Majestät dem Kaiser noch lange erhalten bleiben! Hoch lebe der Kaiser!

— Im „Weitzer Hof“ beginnt nunmehr das „Kunstfest“ seinen Einzug zu halten, um am Sonnabend vor den gesetzten Herren Preisträgern zu paraderen und gewürkt und geschöpft zu werden, während es von Sonntag bis mit Dienstag dem großen Publikum zur Besichtigung steht. Die Ausstellung ist sehr stark beschildert und weit insgesamt ca. 627 Rummern auf, die überwiegend damit die am Sonntag in Weizern stattgehabte um ca. 123 Rummern.

— Infolge des seit einigen Tagen wieder herrschenden kalten Wetters geht die Elbe wieder ziemlich voll mit Eisbelag.

— Gestaltlich des 29. Deutschen Schmiedetages und 4. Schmiede-Berufsgenossenschaftstages habe in Leipzig in der Zeit vom 28. Mai bis 2. Juni et. in den städtischen Räumen des Gewerbevereins „Stadt Nürnberg“ eine große Ausstellung für das Schmiedegewerbe unter dem Ehrenvorstand

des Herrn Oberbürgermeisters Justizrat Dr. Leopold Rott. Dieselbe soll Maschinen, Werkzeuge, Geschäftsaufgaben, sowie alle Bedarfsartikel für die Haushalte und Wagenfahrt, den Wagen, Automobil- und Motorbau umfassen. Wie bei der letzten Schauausstellung, so wird auch für die kommende ganz besonderer Wert darauf gelegt werden, möglichst viele Ausstellungsgegenstände im Betrieb vorzuführen; für günstige Ausstellungslage auf dem über 1000 m großen Ausstellungsterreno ist gesorgt. Für die Groß-Ausstellungen kann infolge der bisher sehr jährlich eingegangenen Anmeldeungen nur noch eine beschränkte Anzahl von Ausstellern angenommen werden, auch liegen für die überdachten Räume, in denen hauptsächlich die im Weizern vorzuhaltenden Gegenstände (Reichenpreise, Gläser, Krönchen, Schmiedearbeiten, Motoren u. a.) untergebracht werden, zahlreiche Anmeldungen vor. Alle Anträge in Ausstellungsgegenständen sind an den geschäftsführenden Weizener Ausschuß der Schmiede-Ausstellung, zu Hause des Weizener Herrn Schmiede-Obermeister Wilh. Euler, Schmied, Rauhköder Steinweg 12, zu richten. Als letzter Ausstellungszeit gilt der 1. Mai et. doch dürfte infolge der frühen Beteiligung eine frühere Schlüpfung des Ausstellungstermines stattfinden.

— Die 4. Stadtkammer des Pol. Amtsgerichts Dresden verhandelt gegen den 42 Jahre alten, schon rechtlich beschäftigten Schmied Johann Karl Rappel aus Hintermanz bei Weizern